



René Knüsel | Alexander Grob | Véronique Mottier (Hg.)

Schicksale der Fremdplatzierung

Behördenentscheidungen und Auswirkungen auf den Lebenslauf

SCHWABE VERLAG



René Knüsel | Alexander Grob |
Véronique Mottier (Hg.)

Schicksale der Fremdplatzierung Behördenentscheidungen und Auswirkungen auf den Lebenslauf

Schwabe Verlag

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds
zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF).

Open Access: Wo nicht anders festgehalten, ist diese Publikation lizenziert
unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung, keine kommerzielle Nutzung,
keine Bearbeitung 4.0 International (CC BY-NC-ND 4.0)



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 bei den Autor:innen; Zusammenstellung © 2024 René Knüsel, Alexander Grob, Véronique Mottier,

veröffentlicht durch Schwabe Verlag, Schwabe Verlagsgruppe AG, Basel, Schweiz

Projektmanagement: Stephanie Schönholzer, SNF, Bern; Pema Zatul, advocacy ag, Zürich

Abbildungen: Marco Finsterwald

Übersetzung der gekennzeichneten Artikel: Anke Wagner-Wolff, Göttingen

Lektorat: Thomas Lüttenberg, München

Korrektorat: Constanze Lehmann, Berlin

Cover: icona basel gmbh, Basel

Layout: icona basel gmbh, Basel

Satz: Claudia Wild, Konstanz

Druck: BALTO print, Vilnius

Printed in the EU

ISBN Printausgabe 978-3-7965-4882-6

ISBN eBook (PDF) 978-3-7965-4883-3

DOI 10.24894/978-3-7965-4883-3

Das eBook ist seitenidentisch mit der gedruckten Ausgabe und erlaubt Volltextsuche.

Zudem sind Inhaltsverzeichnis und Überschriften verlinkt.

Dieses Buch ist auch in einer französischen Sprachausgabe erhältlich

(ISBN Printausgabe 978-3-7965-4902-1, ISBN eBook (PDF) 978-3-7965-4905-2).

rights@schwabe.ch

www.schwabe.ch

Inhalt

Einleitung	
<i>René Knüsel, Alexander Grob, Véronique Mottier</i>	9
TEIL I	
Auswirkungen von ausserfamiliären Unterbringungen und Zwangsmassnahmen auf den Lebensverlauf	
«Lebensgeschichten»	
Säuglingsheimplatzierung und ihre Bedeutung über die Lebensspanne <i>Patricia Lannen, Fabio Sticca, Hannah Sand, Clara Bombach, Heidi Simoni, Oskar Jenni</i>	27
Schwierige Erfahrungen in der Kindheit und wie diese zu ganz unterschiedlichen Schicksalen führen	
<i>Myriam Verena Thoma, Andreas Maercker, Shauna Ledean Rohner</i>	41
Aus der Platzierung ins Leben hinaustreten (1950–1980)	
<i>Anne-Françoise Praz, Tristan Coste</i>	57
Vom individuellen Trauma zum politischen Handeln	
Die Beteiligung von Opfern ausserfamiliärer Unterbringung und administrativer Internierung am nationalen Prozess der Restaurativen Justiz	
<i>Véronique Mottier, Edmée Ballif, Mairena Hirschberg</i>	71

TEIL II

Stigmatisierung und intergenerationelle Reproduktion

Die Folgen historischer Fürsorgepraxen für die nächste Generation
Subjektive Deutungen von Töchtern und Söhnen betroffener Menschen
Andrea Abraham, Nadine Gautschi, Cynthia Steiner, Kevin Bitsch, Regina Jenzer, Eveline Ammann Dula 89

Stigmatisierung abweichender Familienkonstellationen in Fremdplatzierungsprozessen
Caroline Bühler, Tomas Bascio, Jessica Bollag, Tamara Deluigi, Mira Ducommun, Urs Hafner 105

Partizipation von Kindern in Kindesschutzverfahren früher und heute
Erkenntnisse aus interdisziplinärer Perspektive
Brigitte Müller, Aline Schoch, Loretta Seglias, Stefan Schnurr, Gaëlle Aeby, Kay Biesel, Michelle Cottier, Gaëlle Droz-Sauthier 119

Interventionen in Familien
Zwischen Selbstbestimmungsrecht der Eltern und Schutz des Kindes
Susanna Niehaus, Margot Vogel Campanello, Michèle Röthlisberger 133

TEIL III

Zwischen Zwang und Schutz: ein fortwährendes Dilemma

Recht auf Partizipation oder Pflicht zur Kollaboration?
Paradoxien der Arbeit «mit» Familien im Kindesschutz
Arnaud Frauenfelder, Géraldine Bugnon, Joëlle Droux, Olivia Vernay, Rebecca Crettaz 151

Italienische Familien in der Schweiz
Zwischen Fremdplatzierung und negierter Kindheit
Toni Ricciardi, Marco Nardone, Sandro Cattacin 165

Die Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in der Schweiz zwischen Fürsorge und Zwang
Rebecca Mörgen, Ellen Höhne, Peter Rieker 179

Interventionen in Familien Zwischen Selbstbestimmungsrecht der Eltern und Schutz des Kindes

*Susanna Niehaus¹, Margot Vogel Campanello²,
Michèle Röthlisberger¹*

*¹Hochschule Luzern, Institut Sozialarbeit und Recht;
²Universität Zürich, Institut für Erziehungswissenschaft*

Die Sicherung des Kindeswohls ist als gesamtgesellschaftliche Aufgabe anzusehen, deren Erfüllung in erster Linie hohe Anforderungen an die Kindeseltern stellt und – bei drohender oder festgestellter Kindeswohlgefährdung – in zweiter Linie an das Personal von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Letzteres muss bei der Erfüllung seines staatlichen Schutzauftrags gegenüber Kindern deren Wohl und das Selbstbestimmungsrecht der Eltern sowie deren Anspruch auf Förderung der Erziehungskompetenz ausbalancieren und darf im Falle einer Ausichtslosigkeit dieses Unterfangens den Moment der Eingriffsnotwendigkeit zum Schutz des Kindes nicht verpassen (Munro, 2019). Dabei müssen die Mitarbeiter:innen der KESB grundsätzlich befürchten, in den Fokus der öffentlichen und mediale Kritik zu geraten.

Vernachlässigung von Kindern gilt als häufigste Form der Kindeswohlgefährdung (Kindler, 2007), wobei der Begriff Interpretationsspielraum lässt und normativ zu bestimmen ist. In unserem NFP 76-Forschungsprojekt «Fürsorgepraxis bei Kindesvernachlässigung. Rekonstruktion und Analyse der Diskurse zu Familie, Erziehung und Mutterschaft» sind wir daher der Frage nachgegangen, welche normativen Orientierungen sich in der Auseinandersetzung mit Interventionen in Familien bei dem Verdacht der Kindesvernachlässigung in der aktuellen Fürsorgepraxis zeigen. Unsere Fragestellung fokussierte explizit auf Mutterschaft als relevanten Parameter im Kinderschutz. Dazu haben wir in fünf städtischen und ländlichen Kantonen dreier Sprachregionen aktuelle politische und öffentliche Diskurse (1574 Zeitungsartikel; 251 Parlamentsunterlagen) sowie Expert:innen-diskurse zu Familie, Erziehung und Mutterschaft analysiert (53 Akten aus 2009/10 und 2018/19; 21 Expert:inneninterviews, 13 Beobachtungen von Entscheidungssitzungen). Die Ergebnisse haben wir anschliessend in Beziehung zu vergangenen Diskursen gesetzt und mit der Perspektive betroffener Mütter (12 Interviews) kontrastiert (vgl. Vogel Campanello et al., 2021, 2024).

In diesem Beitrag fokussieren wir auf mögliche Gründe für unseren zentralen Befund, dass nämlich in der aktuellen Schweizer Fürsorgepraxis selbst dann eine Interventionshemmung vorzuliegen scheint, wenn beim Verbleib des Kindes in der Familie fraglos eine Kindeswohlgefährdung gegeben wäre. Mittels Fallbeispielen veranschaulichen wir exemplarisch auch, welche Auswirkungen dies für die betroffenen Kinder haben kann.

Behördliche Eingriffe: Abwägung zwischen elterlichem Selbstbestimmungsrecht und Kindeswohl

Der Staat darf nicht ohne Weiteres in Familien eingreifen, sondern erst, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls vermutet wird. Den Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit folgend, ist zum Schutz des Kindes gemäss Art. 307 Abs. 1 ZGB erst dann mit einer Fremdplatzierung staatlicherseits der einschneidendste Eingriff in die Elternrechte vorzunehmen, wenn die Eltern nicht willens oder in der Lage sind, die Gefahr für das Wohl des Kindes selbst oder mit staatlicher Hilfe abzuwenden. In solchen Situationen sind zum Schutz des Kindes weitreichende Beschränkungen des Selbstbestimmungsrechts der Eltern aus professioneller Sicht legitim. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wessen Integrität mit welcher Intensität priorisiert wird – die der Kinder oder die der Eltern?

Interventionen in Familien betreffen immer Systeme in ihrer Gesamtheit und zeichnen sich durch die Gleichzeitigkeit integritätsschützender und integritätsverletzender Handlungen aus (Biesel & Urban-Stahl, 2022). Das Spannungsverhältnis zwischen dem Recht auf Erziehung des Kindes und der Beschneidung des Selbstbestimmungsrechts der Eltern war schon in der Erstfassung des ZGB angelegt, die bereits das Kind ins Zentrum der Überlegungen stellte, damals allerdings mit einer anderen Begründung als heute (Vogel Campanello et al., 2024).

Kinder werden im Kinderschutz im Verlaufe jüngeren gesellschaftlichen Wandels zunehmend als Subjekte und nicht mehr als Objekte begriffen. Gleichwohl verweisen Untersuchungen aktueller Kinderschutzverfahren darauf, dass die Sicht des Kindes trotz entsprechender Bemühungen nach wie vor relativ wenig Gewicht erhält (Cottier, 2006; Schoch et al., 2020). Häufig wird seitens der Behörden auf die Zusammenarbeit mit den Eltern fokussiert. Der elterliche Wille scheint für den Staat das entscheidende Kriterium für oder gegen eine Massnahme zu sein, dementsprechend werden staatliche Eingriffe gegen den Willen der Eltern in der Schweiz nur sehr zögerlich vorgenommen.

Ein starker oder gar exklusiver Fokus auf die Kooperationsbereitschaft der Eltern erscheint aus zwei Gründen höchst problematisch: Erstens können die Eltern eine Kooperationsbereitschaft relativ leicht vortäuschen, um weitere unerwünschte

behördliche Eingriffe abzuwenden. So fragte eine Kindsmutter im Interview, ob man die KESB wieder loswerde:

«Es gab so Punkte, die ich erreichen müsste, aber das interessiert mich nicht, Hauptsache ich habe meine Ruhe. [...] Bloss keinen Ärger heraufbeschwören» habe ihr Anwalt gemeint, «einfach mitmachen.» (Mütterinterview MI0902)

Eine strategische Ausrichtung des eigenen Verhaltens im Kontakt mit Behörden, bei der die vermutete Behördenerwartung nur vordergründig bedient wird, um eigene Interessen besser durchsetzen zu können, ist also erwartbar (z. B. Björkhagen Turesson, 2020). Sie ist auch aus anderen Feldern Sozialer Arbeit bekannt und sollte von Professionellen im Sinne eigener Ergebnisoffenheit als Möglichkeit immer mitgedacht werden (Niehaus & Krüger, 2016).

Zweitens besteht die Gefahr, dass die gelingende Kooperation mit den Eltern nicht mehr nur als Mittel zum Zweck angesehen, sondern unbemerkt zum Selbstzweck wird und das eigentliche Ziel, namentlich die sorgfältige Analyse der Lebenssituation des Kindes, dabei aus dem Blick gerät – ein Phänomen, das wir als «Zielverfehlung im Kinderschutz» bezeichnen (vgl. Schoch & Aeby, 2022).

Fraglos gilt im Zusammenhang mit der psychischen Erkrankung von Eltern neben Einsicht in die Erkrankung die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit im Sinne eines Annehmens von Hilfe als wesentliches Kriterium der Erziehungsfähigkeit (Mattejat, 2019). Jedoch darf der Entscheidungsprozess in keinem Fall zuungunsten des Kindes ausfallen. Gerade in diesen Fallkonstellationen darf die KESB bei fehlender Kooperationsbereitschaft nicht den Rückzug antreten. Unter sorgfältiger Erwägung der individuellen Risiken für das Kind ist in diesem Fall vielmehr ein invasiveres Vorgehen notwendig, um eine Gefährdung des Kindes abzuwenden. Unsere Analysen solcher Fälle zeigen jedoch ein paradox anmutendes Zögern der Behörden, das schwerwiegende Konsequenzen für betroffene Kinder haben kann. Dieser Befund korrespondiert mit dem Befund von Jud et al. (2011), dass sich Sozialarbeitende aus «schwierigen» Kinderschutzfällen bereits früh zurückziehen, statt die Intensität ihrer Bemühungen zu steigern, wie dies aus fachlicher Sicht eigentlich geboten wäre. Deegener und Körner (2016) vermuten als Ursache dieser professionellen *Vernachlässigung der Vernachlässigung*, dass Helfende angesichts zahlreicher und unlösbar erscheinender Nöte und Probleme bei schwerer Vernachlässigung ihren Ohnmachtsgefühlen nachgäben.

Das historische Erbe und die Macht der Medien

Auch in Deutschland scheint der staatliche Eingriff in die Privatheit der Familie tabuisiert zu bleiben (Alberth & Bühler-Niederberger, 2017), obschon dort in massenmedialen Darstellungen von Kinderschutzfällen in den 1990er-Jahren das Ideal des Aufwachsens in der Herkunftsfamilie in Zweifel gezogen wurde. Nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Deutschland droht im Nachgang medial prominent

verarbeiteter Todesfälle von Kindern, die trotz eindeutiger Kindeswohlgefährdung aufgrund schwerster Kindesmisshandlung¹ nicht fremdplatziert wurden, seit einigen Jahren bei unterlassenem Einschreiten strafrechtliche Verfolgung. Die Zahl der Inobhutnahmen von Kindern in Deutschland vervielfachte sich seither (Rücker & Petermann, 2019), wohingegen die in den letzten Jahren nur moderat ansteigenden Zahlen in der Schweiz (Marti, 2023) tendenziell auf eine Zurückhaltung gegenüber invasiven Kinderschutzmassnahmen hindeuten.

Dass sich diese Zurückhaltung wiederum ursächlich auf skandalisierende Medienberichte über zu invasive staatliche Eingriffe mit tödlichem Ausgang (vgl. v. a. den «Fall Flaach» aus dem Jahr 2015) zurückführen liesse, erscheint angesichts der Datenlage fraglich, zumal im selben Zeitraum die historische Aufarbeitung fürsorglicher Zwangsmassnahmen in der Schweiz durch die Unabhängige Expertenkommission (UEK) einsetzte, welche einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Praxis der Sozialen Arbeit gehabt haben könnte. Klar ist mithin, dass die mediale Skandalisierungsstrategie den Druck auf die in der Praxis tätigen Sozialarbeitenden erheblich erhöht. In mehreren Expert:inneninterviews wurde Bezug auf den «Fall Flaach» genommen. So teilt beispielsweise eine Expertin am Ende des Interviews mit, dass der Fall Flaach ihre Arbeit nicht erleichtert habe. Es werde allgemein viel stärker mit den Medien gedroht. Die «schlechten Medienberichte» hätten «viel Kollateralschaden» gegeben, was ihre Arbeit erschwere, es brauche viel, um bei der Bevölkerung wieder «Goodwill» schaffen zu können, was eigentlich schade sei, weil es ja um den Kinderschutz gehe (Experteninterview MI0801, Pos. 44).

Professionelle Entscheidungen, die eher angstgeleitete Reaktionen auf medial oder politisch repräsentierte öffentliche Erwartungen denn fachliche Erwägungen widerspiegeln, sind im Kinderschutz zu vermeiden. Akteur:innen der Sozialen Arbeit scheinen indes tendenziell anfällig für von aussen an sie herangetragene Deutungen dessen zu sein, was im Kinderschutz angeblich schief läuft – dies hängt möglicherweise mit einer allgemeinen Verunsicherung bei der Suche nach einem fachlichen Profil zusammen. Auch dürften medial vermittelte normative Bilder trotz Bemühens um professionelle Distanz nicht ohne Einfluss auf die Praxis der Sozialen Arbeit bleiben.

1 Z. B. Jüttner, J. (2006). *Fall Kevin. Chronik eines vermeidbaren Todes*, Spiegel Panorama: www.spiegel.de/panorama/justiz/fallkevin-chronik-eines-vermeidbaren-todes-a-442225.html [03.10.2023].

Verstehen der Lebenssituation des Kindes – weit mehr als eine Erfassung des Kindeswillens

Eine Berücksichtigung des Kindeswillens als Ausdruck seiner Subjektstellung im Verfahren erscheint zeitgemäss (Schoch et al., 2020). Es ist jedoch nicht ausreichend, den Willen des Kindes nur anzuhören. Vielmehr muss es darum gehen, die Entwicklungsperspektive des Kindes bei der möglichst umfassenden Situationsanalyse und Gefährdungsbeurteilung ins Zentrum zu stellen. Dies erschliesst sich – abgesehen von einer unteren Altersgrenze für ein solches Unterfangen – bereits daraus, dass bei betroffenen Kindern vielfach Loyalitätskonflikte eine bedeutsame Rolle spielen, dies insbesondere bei konflikthaften Auseinandersetzungen der Eltern untereinander (z. B. Salzgeber, 2020) oder deren psychischer Krankheit oder Suchterkrankung. Insbesondere bei Sucht sind dysfunktionale Reaktionen des Familiensystems als Teil des aus der Pathologie resultierenden Problems typisch und zugleich kindeswohlkritisch (z. B. Mattejat, 2019). Auch ist fraglich, inwieweit der von Kindern im Kontext der Einschätzung der Qualität von Bindungsbeziehungen geäußerte Wille tatsächlich auf deren Beziehungserfahrungen beruht oder lediglich als Transmissionsriemen für die Wünsche der betreuenden Elternteile fungiert (Zimmermann et al., 2021). Zudem zeigten sich beispielsweise im Rahmen einer Analyse familienrechtlicher Gutachten 38 Prozent der von Kindler et al. (2021) einbezogenen Kinder in grundsätzlich kommunikationsfähigem Alter gar nicht dazu in der Lage, eine Präferenz bezüglich des Aufenthaltsortes anzugeben.

Alles nur ein Definitionsproblem?

Der Begriff des Kindeswohls ist sozialwissenschaftlich wie juristisch relativ unbestimmt und bietet somit grossen interpretativen Spielraum (z. B. Dettenborn, 2021). Portmann et al. (2022) stellen fest, dass Vernachlässigung – obschon es sich um die häufigste Form der Kindeswohlgefährdung handelt – von Professionellen vielfach erst dann als solche dokumentiert wird, wenn mit körperlicher und sexualisierter Misshandlung weitere Formen der Kindeswohlgefährdung vorliegen. Für Professionelle sei es schwieriger, Fälle von Vernachlässigung als solche zu identifizieren, weil Vernachlässigung vor allem über das Unterbleiben notwendiger Handlungen definiert werde. In der Tat ist das Nicht-Eintreten von Ereignissen weniger augenfällig als aktive Handlungen, weshalb nationale wie internationale Bemühungen um eine Klärung des unscharfen Begriffs des Kindeswohls (Zumbach et al., 2022) und eine handhabbarere Operationalisierung von Kindesvernachlässigung sehr zu begrüssen sind. Um betroffenen Kindern und Familien die notwendige Unterstützung bieten zu können, ist die zuverlässige Identifikation dieser Fälle unerlässlich (Jud & Voll, 2019).

Fraglich erscheint indes, ob dies genügen wird. Unsere eigenen Befunde zur aktuellen Schweizer Fürsorgepraxis zeigen nämlich auf, dass beim Personal der KESB selbst dann eine Interventionshemmung vorzuliegen scheint, wenn beim Verbleib in der Familie fraglos eine Kindeswohlgefährdung gegeben wäre – eine uneindeutige Begriffsbestimmung allein kann hierfür nicht als Erklärung dienen. Dies lässt an eine weitere Deutungsmöglichkeit denken: Möglicherweise werden offensichtliche Hinweise auf eine Vernachlässigung von Professionellen durchaus wahrgenommen, führen jedoch erst dann zu Konsequenzen für die Familie, wenn es aufgrund weiterer, sehr offensichtlicher Risiken für das betroffene Kind gar keine andere Handlungsoption mehr gibt. Die notwendige Auslegung der unscharfen Begriffe des Kindeswohls und der Vernachlässigung macht eine Enthaltung bei der «Einmischung in Privatangelegenheiten» leichter und bietet nicht zuletzt auch Raum für im Kern ideologische Scheinargumentationen, im Rahmen derer verdeckt normative Vorstellungen bspw. von Mutterschaft durchgesetzt werden (Vogel Campanello & Röthlisberger, 2022), wie es sie zu jeder Zeit gab und wie sie auch bei der aktuellen Fallbearbeitung beobachtbar sind. Anders formuliert – solange es die Grauzone des Interpretationsspielraums zulässt, können unreflektierte normative Überzeugungen bei Entscheidungen unter Unsicherheit dominieren, wobei unklare Begrifflichkeiten vermutlich weniger ursächlich sind, sondern vielmehr zu einer Aufrechterhaltung der Grauzone beitragen. Die in der Fallbearbeitung deutlich werdende Hemmung hinsichtlich einer notwendigen Fremdplatzierung und die Priorisierung der Familienzusammenführung vor dem eigentlichen Schutz des Kindes dürften eher auf einen inhärenten Familialismus hindeuten.

Der Familialismus und seine Folgen

Die Legitimation für das behördliche Vorgehen ist in unserem Fallmaterial nicht in erster Linie die Situation des Kindes oder der Schweregrad der Gefährdung, sondern fast durchgehend die Kooperationsbereitschaft der Eltern. Familiäre Lösungen werden von den KESB grundsätzlich vorgezogen, und es kann sehr lange dauern, bis eine Intervention zugunsten des Kindes gegen den Willen der Eltern erfolgt. In einem Fall von Misshandlung und Vernachlässigung platzierten sich mehrere Kinder aufgrund nicht erfolgter Intervention der Behörde selbst, indem sie sich bei der Grossmutter einquartierten, nachdem sie bei der Beiständin, welche die Behörde über die Gewaltvorfälle zu Hause informierte und Gefährdungsmeldungen wie Platzierungsanträge einreichte, mehrfach vergeblich um Hilfe gebeten hatten. Die Polizei meldete sich mehrfach bei der Behörde und teilte mit, die Kinder seien nicht genügend geschützt und die Übergriffe aufgrund des Schweregrades und der Regelmässigkeit strafrechtlich relevant. Die Behörde intervenierte trotz alledem nicht, im Nachhinein wurde die Eigen-Platzierung der Kinder bei der Grossmutter von der Behörde so verfügt.

«Und die Zahl / aber ich gebe zu, das war schon auch immer / haben wir auch überlegt, ja mein Gott, was kostet das denn dann, langzeitmässig und [...] schlussendlich haben wir ja eine / oder haben sogar die Kinder eine für sich passende Lösung gefunden, nämlich die Grossmutter, als [...] als Pflegemutter [...]» (Expert:inneninterview MI0301, Z. 261 ff.).

Diese behördliche Argumentationslogik verweist auf eine Orientierung am normativen Bild der Privatheit der Familie, die als bester Ort für das Aufwachsen von Kindern angesehen wird, als ein Ort des Schutzes für das Kind. Die Quintessenz dieses Denkens ist: Ein Kind gehört grundsätzlich in die Familie. Die Bedeutung der Familie wird in diesem Sinne überhöht, sodass man von *Familialismus* sprechen kann. Hierin kommt auch zum Ausdruck, dass der generationalen Ordnung im professionellen Selbstverständnis eine grosse Bedeutung zukommt: Das Kind wird als den Eltern «gehörend» und ihnen hierarchisch untergeordnet betrachtet (Vogel Campanello & Röthlisberger, 2022).

Trotz international festzustellender Bemühungen um eine stärker kindzentrierte Perspektive (Gilbert et al., 2011) werden in der Schweiz sowohl in wissenschaftlichen als auch in medialen Beiträgen² die von uns als Familialismus bezeichneten Überzeugungen, dass Familie an erster Stelle stehen sollte und Elternrecht Vorrang vor Kindeswohl haben müsse, auch aktuell noch klar formuliert. So sehen Biesel und Schär (2022, 575) in der Fokussierung des Kindes, im Zuge derer «mehr auf die Rechte von Kindern als auf die Rechte von Eltern Bezug genommen» werde, eine Schwächung «der verfassungsrechtlich gesicherten Rolle von Eltern als primäre Kinderschützer», deren Erziehungskompetenz hierdurch grundsätzlich infrage gestellt werde.

Begründet wird der Verzicht auf Eingriffe in die Familie in unserem Sample regelmässig mit dem Subsidiaritätsprinzip. Dieses Prinzip ist jedoch nicht geeignet, unterlassene Interventionen zu begründen, die zum Schutz des Kindes notwendig gewesen wären. Ein weiterer Befund unterstreicht die Bedeutung des Familialismus und zeigt gleichzeitig dessen Konsequenzen: Während eine Fremdplatzierung nach unseren Befunden behördlicherseits als Traumatisierung eingeordnet zu werden scheint und ausführlich begründet wird, werden die Bedingungen für Rückplatzierungen kaum argumentativ dargelegt. Einer Beschreibung der Situation des Kindes wird im Vergleich zur Thematisierung der Situation der Eltern wenig Raum gegeben. Familie, so unangenehm der Gedanke auch sein mag, ist jedoch auch als potenzieller Ort der Integritätsverletzung für das Kind zu begreifen, und eine Fremdplatzierung sollte als integritätsschützende Hilfeleistung anerkannt werden, «wenn die Bewältigung aktueller und zu antizipierender Entwicklungsaufgaben in einer Familie nicht mehr sichergestellt werden kann» (Schmid & Fegert, 2019, 352).

2 Sprenger, R. K. (2022). *Elternwohl vor Kindeswohl – die Elternjahre sind ein Hochrisikogebiet für Paare*. Gastkommentar, NZZ vom 4. November 2022.

Dass ein Verzicht auf eine behördliche Intervention integritätsverletzend sein kann, scheinen involvierte Fachkräfte nach unseren Erkenntnissen indes nicht ausreichend zu reflektieren. Exemplarisch veranschaulichen mag dies die folgende rückblickende Erläuterung eines behördlichen Vorgehens durch ein Behördenmitglied. In dem zugrunde liegenden Fall war sowohl dem Beistand als auch der Behörde entgangen, dass ein Säugling im Haushalt existierte, welcher beinahe ums Leben gekommen wäre, weil er von seiner psychisch kranken Mutter mit deren Psychopharmaka beruhigt worden war:

«Ich mag mich erinnern, dass der Fall das erste Mal für mich *eigentlich aufgetaucht ist* oder eben das Verfahren eröffnet worden ist, nachdem dass ja das Kantonsspital, das Kinderspital eine Gefährdungsmeldung gemacht hat. [...] *Und dann hat man festgestellt, es gibt ja auch noch ein Mädchen oder das das hat ja schon eine Beiständin gehabt*, und dann haben wir natürlich für den Kleinen abgeklärt und haben festgestellt, ja nein jetzt sind quasi zwei Kinder, oder, das neue noch/ein gebor/ein Neugeborenes das haben wir gar nicht/ja *das haben wir nicht auf dem Radar gehabt*, weil wir haben ja nur die Tochter gehabt und dann haben wir natürlich für den Kleinen auch müssen dann gerade die gleiche Beiständin noch einsetzen» (Expert:inneninterview TA0204, Zeile 6 ff., Hervorhebung durch die Verfasserinnen).

Der Umstand, dass das Kind beinahe gestorben wäre, wird so distanziert erzählt, als hätte die Behörde nichts damit zu tun – das Kind ist einfach «aufgetaucht». Aus juristischer Sicht mag alles «korrekt» abgelaufen sein, die Lebenswelt der Kinder wird dabei jedoch vernachlässigt und der dringend notwendige Schutz bleibt aus.

Bewältigung komplexer Problemlagen

Kindeswohlgefährdungen sind komplexe Problemlagen, die eine multiprofessionelle Problembearbeitung erfordern und zumeist nicht allein mit einer Intervention auf der Mikroebene zu lösen sind (Klatetzki, 2020, 2021). Die individuelle Zuschreibung sozialer Probleme und deren Etikettierung als Erziehungsproblem verhindern oft ein vertieftes Verständnis der familiären Situation. Hinsichtlich der Entstehungsbedingungen von Vernachlässigung zeigen sich in Längsschnittstudien Zusammenhänge für «eine chronische schwerwiegende elterliche Überforderungssituation mit multiplen Belastungen und unzureichenden psychologischen, sozialen und materiellen Ressourcen» einerseits und «fehlende Erfahrungen und innere Leitbilder einer guten Fürsorge für Kinder» andererseits (Kindler, 2007, 98). Arme Familien sind unter Verdachtsfällen behördlich bearbeiteter Kindesvernachlässigung überrepräsentiert (Vogel Campanello et al., 2024), eine effektive *Prävention* von Vernachlässigung erfordert daher in jedem Falle ein Mitdenken der sozialen Faktoren (Portmann et al., 2022).

Das ist nicht dahingehend misszuverstehen, dass auf das Individuum bezogene Aspekte bei Risikoerwägungen im Zuge der Analyse der Situation des Kindes

keine Rolle spielten. Im Gegenteil ist etwa die Berücksichtigung der Suchterkrankung eines oder beider Elternteile sowie des Alters des Kindes sehr bedeutsam für eine Einschätzung nicht nur der akuten Gefährdungslage, sondern auch eventueller längerfristiger Entwicklungsrisiken. Psychische Störungen können eine Vielzahl von Problemen nach sich ziehen (z. B. Arbeitsunfähigkeit, Armut) und diese wiederum Stressoren darstellen, die zu einer Verschlechterung des Zustandes führen können. Damit wird auch die elterliche Fähigkeit beeinträchtigt, grundlegende Entwicklungsbedürfnisse eines Kindes wie die Versorgung, emotionale Zuwendung, der Aufbau sicherer Bindungen und die allgemeine Orientierung ausreichend wahrzunehmen. Hierbei geht es keineswegs um die individuelle Zuschreibung von Problemen, sondern um eine sorgfältige Berücksichtigung der *konkreten Einschränkungen*, die mit der psychischen Störung der Eltern einhergehen und unmittelbare Relevanz für das Wohl des Kindes haben.

Massnahmen, die in solchen Fällen die Integrität des Kindes schützen, können von den Eltern als integritätsverletzend empfunden werden, müssen jedoch nicht per se unangemessen sein. Je nach Perspektive können die Bewertungen der beteiligten Personen erheblich auseinandergehen, dies insbesondere dann, wenn Eltern schwerwiegend psychisch erkranken. Unter Umständen sind diese Eltern (zumindest phasenweise) nicht dazu in der Lage, das Wohl ihrer Kinder zu gewährleisten. Das gilt umso mehr, wenn die erkrankten Personen in Folge ihrer Symptomatik diesbezüglich keine Einsicht haben oder die Folgen für das Kind billigend in Kauf nehmen und Unterstützung ablehnen (Schone & Wagen-lass, 2006).

In unserem Sample nehmen schwere psychische Störungen und Suchterkrankungen mindestens eines Elternteils eine bedeutsame Rolle ein. Es hat sich herausgestellt, dass in diesen Fällen eine sehr sorgfältige Analyse der Situation des Kindes im Hinblick auf Entwicklungsrisiken vorgenommen werden muss, die sich aus den Besonderheiten des elterlichen Erlebens und Verhaltens konkret für das Kind ergeben, wobei gleichzeitig Stigmatisierung zu vermeiden ist. Bereits die Frage nach der Erziehungsfähigkeit erleben viele Eltern als stigmatisierend (Salzgeber, 2020), sodass für die Professionellen der Aspekt der Beziehungsgestaltung vor und während der Intervention berechtigterweise in den Vordergrund tritt. Dass Kooperation auch ohne Rückzug gelingen kann, zeigt beispielhaft eine Falldarstellung von Huber und Ulrich (2019, 375): Einer Mutter mit Borderline-Störung sei im Rahmen des Probehandelns in wertschätzender Atmosphäre die Gelegenheit gegeben worden, selbst zu erkennen, dass sie aktuell mit der Rückführung des Kindes in ihren Haushalt noch überfordert sei. Eine einvernehmliche Lösung könne einen Schutz vor Beziehungsabbrüchen bieten, die Rückkehroption bleibe so faktisch erhalten.

Die erhobenen diagnostischen Informationen sind immer kontextsensibel zu interpretieren (Mattejat, 2019). Eltern mit psychischen Erkrankungen begleitet häufig eine enorme Angst vor einer Wegnahme des Kindes. In diesem Zusammen-

hang muss bei ihnen auch mit Dissimulation³ gerechnet werden (Kölch & Schmid, 2014). Fraglos muss das Kindeswohl Leitkriterium bleiben (Salzgeber, 2020), wobei das Gefährdungsrisiko für jeden Einzelfall konkret zu prüfen ist und nicht etwa pauschal aus einer Diagnose abgeleitet werden kann (Franz & Jäger, 2019). Kindliche Entwicklungsprozesse werden eher durch die kumulative Wirkung von Belastungsfaktoren beeinflusst als durch Einzelfaktoren. Allein aus der in diesem Sinne allgemeinen Vulnerabilität⁴ ergibt sich die Notwendigkeit, bei der Einschätzung der Belastungen eines Kindes und des damit verbundenen Risikos der Kindwohlgefährdung immer die gesamten Lebensumstände der Familie und der Kinder zu berücksichtigen (Lenz, 2017). Dies erfordert eine solide Weiterbildung Sozialarbeitender im Bereich der Psychopathologie.

Von der Inter- zur Transdisziplinarität

Für einen differenzierten Blick der Behörde auf Verdachtsfälle von Kindesvernachlässigung ist die interprofessionelle Struktur der KESB in der Schweiz grundsätzlich gut angelegt. Sie allein ist allerdings keine Qualitätsgarantie, es muss auch gewährleistet sein, dass nicht formaljuristische Argumentationen pädagogische, entwicklungspsychologische oder sozialarbeiterische Überlegungen ausstechen (z. B. Emprechtiger & Thönnissen Chase, 2021; Krüger & Niehaus, 2016). Unsere Befunde verweisen darauf, dass bei den Entscheiden der KESB die juristische Logik gegenüber der sozialpädagogischen priorisiert wird. Als beispielhaft hierfür kann auch die im vorletzten Abschnitt wiedergegebene behördliche Argumentation bezüglich des beinahe verstorbenen Säuglings angeführt werden: Dass das Kind einfach «aufgetaucht», sei, hatte hier fatale Folgen. Zwar kann die Praxisrealität mit ihrem enormen Zeitdruck und der grossen Anzahl an Dossiers dazu führen, dass etwas übersehen wird, im Interview wird dies jedoch nicht als etwas reflektiert, das auf keinen Fall passieren sollte. Der Bericht wirkt distanziert, es wird stark auf die formaljuristische Dimension fokussiert. Durch die starke Betonung des Formalen wird der Umstand, nicht rechtzeitig eingegriffen zu haben, rationalisiert: Formaljuristisch war der Ablauf ja korrekt. Der professionsethische Anspruch, dass so etwas nicht hätte passieren dürfen, wenn bereits Fachpersonen involviert waren, scheint nicht zu bestehen.

3 Bei der Dissimulation werden Symptome verheimlicht, um einen besseren Gesundheitszustand vorzutäuschen und so stabiler zu wirken, als man wirklich ist.

4 Der Begriff der «Allgemeinen Vulnerabilität» umfasst grundlegende neurobiologische und psychische Defizite, die dazu führen, dass bereits schwache Stressbelastung die individuellen Bewältigungsmechanismen überfordert und sich in der Folge pathologische Verhaltensweisen des Kindes zeigen können.

Die Legitimationsgrundlage der Intervention bildet der juristisch korrekte Ablauf. Dagegen wird die eigentliche soziale Situation weniger gewichtet, was fatale Folgen haben kann. In der Neigung von Kinderschutzfachleuten, die eigene Sicht abzusichern und «Wirklichkeitskonstruktionen wasserdicht zu machen», dürfte sich nicht zuletzt der schon angesprochene öffentliche Druck widerspiegeln (Wolff, 2007, 42).

Auch Bastian et al. (2022) weisen darauf hin, dass relevant sei, inwieweit Kindeswohlgefährdungen gerichtsfest nachgewiesen werden können. Es zeichnet sich eine Urteilsbildungshierarchie ab, in der die juristische Urteilsbildung höher als die sozialpädagogische Einschätzung gewichtet und die Sozialpädagogik dadurch in der Erfüllung ihres Auftrags gegenüber ihrer Klientel geschwächt wird (vgl. Hitz Quenon, 2015). Angesichts der vorliegenden Befunde empfehlen wir, die unterschiedlichen professionellen Sichtweisen transdisziplinär und dialogisch im Sinne gemeinsamen Handelns der verschiedenen Professionen zusammenzuführen (Klatetzki, 2020). Dabei sollte die Situation des Kindes im Mittelpunkt stehen, sie muss hinsichtlich der Entwicklungschancen und -risiken sorgfältig analysiert werden.

Abschliessende Anmerkungen

Die exemplarisch angeführten Fallbeispiele sollten das Dilemma der im Spannungsfeld zwischen Elternrecht und Kindeswohl tätigen Sozialarbeitenden veranschaulichen und aufzeigen, welche Auswirkungen es für betroffene Kinder haben kann, wenn sich die Entscheidungsfindung primär am Willen der Eltern und deren Kooperationsbereitschaft ausrichtet und die Perspektive kindlicher Entwicklungschancen – aus welchen Gründen auch immer – aus dem Blick gerät. Die Hemmung, behördlicherseits selbst in Fällen eindeutiger Kindeswohlgefährdung einzuschreiten und eine in diesen Fällen die Integrität des Kindes schützende Fremdplatzierung auszusprechen, mag in der Schweiz in Teilen durch Ängste im Zusammenhang mit der historischen Aufarbeitung fürsorglicher Zwangsmassnahmen einerseits und medial skandalisierten Einzelfällen andererseits begründet liegen. Unsere Befunde legen jedoch nahe, dass die Wirkung der in diesem Zusammenhang feststellbaren Ängste wesentlich durch ungenügend reflektierte normative Orientierungen genährt wird. Dabei dürfte deren Einfluss umso grösser sein, je mehr Raum ihnen durch eine unzureichende Begriffsklärung bzw. eine unklare Operationalisierung des Kindeswohls und seiner Gefährdungsformen gelassen wird. Neben stärkeren wissenschaftlichen Bemühungen, für die Praxis besser handhabbare Kriterien des Kindeswohls und der Vernachlässigung zu entwickeln, könnte eine genauere theoretische und empirische Analyse förderlicher und hemmender Faktoren bei Fragen der Fremd- und Rückplatzierung zu einem vertieften Verständnis von Entscheidungsprozessen und zu einer Sensibilisierung der Professionellen für potenziell integritätsverletzende Fürsorgepraxen beitragen.

Kindesschutzmassnahmen auf Ebene des Familiensystems allein werden zudem nicht genügen, um Vernachlässigung von Kindern im *präventiven* Sinne zu verhindern. Ein familienfreundliches Umfeld, weniger (Armut-)Stress und mehr soziale Unterstützung gehen auf kantonaler Ebene mit einer geringeren Quote registrierter Vernachlässigungsfälle einher (Portmann et al., 2022). Sind wir ernsthaft an einer Prävention von Kindesvernachlässigung interessiert, müsste sich neben der Unterstützung im Einzelfall auf politischer Ebene die Bereitschaft entwickeln, Massnahmen auf der Mikroebene durch entsprechende gesellschaftliche Veränderungen (etwa Förderung eines familienfreundlicheren Umfeldes) zu rahmen.

Literatur

- Alberth, L., & Bühler-Niederberger, D. (2017). The Overburdened Mother: How Social Workers View the Private Sphere. In T. Betz, M.-S. Honig & I. Ostner (Hg.), *Parents in the Spotlight: Parenting Practices and Support from a Comparative Perspective* (pp. 153–170). Barbara Budrich.
- Bastian, P., Freres, K., & Schrödter, M. (2022). Urteile und Entscheidungen im Kinderschutz. Das Zusammenwirken von Jugendämtern und Familiengerichten im Rahmen von Kindeswohlgefährdungseinschätzungen. *Soz Passagen*, 14, 209–213.
- Biesel, K., & Schär, C. (2022). Familie: Zwischen Elternrechten und Kindeswohl. In: A. Schierbaum & J. Ecarius (Hg.), *Handbuch Familie* (2. Ausg.) (pp. 561–579). Springer VS.
- Biesel, K., & Urban-Stahl, U. (2022). *Lehrbuch Kinderschutz* (2. Ausg.). Beltz Juventa.
- Björkhagen Turesson, A. (2020). Conceptions, Norms, and Values in the Work of Child Protective Services with Families at Risk: An Analysis of Social Workers' Diaries. *Clinical Social Work Journal*, 48, 369–379.
- Cottier, M. (2006). *Subjekt oder Objekt? Die Partizipation von Kindern in Jugendstraf- und zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren. Eine rechtssoziologische Untersuchung aus der Geschlechterperspektive*. Stämpfli.
- Deegener, G., & Körner, W. (2016). *Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung* (4. Ausg.). Pabst.
- Dettenborn, H. (2021). *Kindeswohl und Kindeswille*. Ernst Reinhardt.
- Emprechtiger, J., & Thönnissen Chase, E. (2021). Zur Bedeutung und Umsetzung von Interdisziplinarität im Organisationskontext der schweizerischen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). *Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit*, 29(22), 51–71.
- Franz, M., & Jäger, K. (2007). Interdisziplinäre Anforderungen und Herausforderungen in der Prävention und Versorgung von Kindern psychisch kranker Eltern. In U. Ziegenhain & J. M. Fegert (Hg.), *Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung* (pp. 152–160). Ernst Reinhardt.
- Gilbert, N., Parton, N., & Skivenes, M. (Hg.) (2011). *Child protection systems. International trends and orientations*. Oxford University Press.
- Hitz Quenon, N. (2015). Das Kindesschutzrecht. Die ersten Auswirkungen im Bereich der Umsetzung in den Kantonen Genf, Waadt und Zürich. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 5, 369–382.
- Huber, A., & Ulrich, C. (2019). Hinwirken auf Einvernehmen. In R. Volbert et al. (Hg.), *Empirische Grundlagen der familienrechtlichen Begutachtung* (pp. 358–381). Hogrefe.
- Jud, A., Perrig-Chiello, P., & Voll, P. (2011). Less effort in worsening child protection cases? The time-course of intensity of services. *Children and Youth Services Review*, 33, 2027–2033.

- Jud, A., & Voll, P. (2019). The definitions are legion: Academic views and practice perspectives on violence against children. *Sociological Studies of Children and Youth*, 24, 47–66.
- Kindler, H. (2007). Prävention von Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung im Säuglings- und Kleinkindalter. In U. Ziegenhain & J. M. Fegert (Hg.), *Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung* (pp. 94–108). Ernst Reinhardt.
- Kindler, H., Schwabe-Höllein, M., & August-Frenzel, P. (2021). Einschätzungen zu Bindungsbeziehungen und geäußelter Kindeswille in einer Stichprobe von Sachverständigengutachten zu Sorgerechtsstreitigkeiten (§ 1671 BGB). *Praxis der Rechtspsychologie*, 31(2), 87–104.
- Klatetzki, Th. (2020). Der Umgang mit Fehlern im Kinderschutz – eine kritische Betrachtung. *neue praxis. Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik*, 2, 101–121.
- Klatetzki, Th. (2021). Eine Praktik des Nichtwissens. Eine Antwort auf die Erwidern von Kay Biesel, Thomas Meysen und Christian Schrappner in np 5/20: 409–425. *np*, 1, 3–10.
- Kölch, M., & Schmid, M. (2014). Unterstützung und Versorgung von Kindern psychisch kranker Eltern: Die Perspektive der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Kinder- und Jugendhilfe. In M. Kölch, U. Ziegenhain & J. M. Fegert (Hg.), *Kinder psychisch kranker Eltern* (pp. 122–140). Beltz.
- Krüger, P., & Niehaus, S. (2016). Zusammenarbeit von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder in Deutschland und der Schweiz. *Jugendhilfe*, 54, 1–8.
- Lenz, A. (2017). Eltern mit psychischen Erkrankungen in den Frühen Hilfen. Grundlagen und Handlungswissen. Handreichung. *Materialien zu Frühen Hilfen 9* [2. Ausg.]. Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH).
- Marti, M. (2023). *Child protection and foster care: The impact of institutions, funding, and implementation*. Symposium on Swiss decision-making in alternative care placements focusing on foster care. 24. Januar 2023 in Bern.
- Mattejat, F. (2019). Psychisch kranke Eltern. In R. Volbert et al. (Hg.), *Empirische Grundlagen der familienrechtlichen Begutachtung* (pp. 141–182). Hogrefe.
- Munro, E. (2019). Decision-Making under Uncertainty in Child Protection: Creating a Just and Learning Culture. *Child & Family Social Work*, 24, 123–130.
- Niehaus, S., & Krüger, P. (2016). How much distrust can social work take? Reflections on potential effects of Swiss policies regarding abuse of social welfare. *Journal of Social Welfare and Human Rights*, 4(1), 31–66.
- Portmann, R., et al. (2022). Do socio-structural factors influence the incidence and reporting of child neglect? An analysis of multi-sectoral national data from Switzerland. *Children and Youth Services Review*, 140.
- Rücker, S., & Petermann, F. (2019). Auswirkungen von Inobhutnahme. In R. Volbert et al. (Hg.), *Empirische Grundlagen der familienrechtlichen Begutachtung* (pp. 320–332). Hogrefe.
- Salzgeber, J. (2020). *Familienpsychologische Gutachten* (7. Ausg.). C. H. Beck.
- Schmid, M., & Fegert, J. M. (2019). Heimerziehung und andere betreute Wohnformen. In R. Volbert et al. (Hg.), *Empirische Grundlagen der familienrechtlichen Begutachtung* (pp. 333–357). Hogrefe.
- Schoch A., & Aeby, G. (2022). Ambivalence in Child Protection Proceedings: Parents' Views on Their Interactions with Child Protection Authorities. *Social Sciences*, 11(8), 329.
- Schoch, A., et al. (2020). Participation of children and parents in the Swiss child protection system in the past and present: An interdisciplinary perspective. *Social Sciences*, 9(8), 148.
- Schone, R., & Wagenblass, S. (2006). Kinder psychisch kranker Eltern als Forschungsthema – Stand und Perspektiven. In R. Schone & S. Wagenblass (Hg.), *Kinder psychisch kranker Eltern zwischen Jugendhilfe und Erwachsenenpsychiatrie* (pp. 9–18). Juventa.
- Vogel Campanello, M., Niehaus, S., & Mitrovic, T. (2024). Im Interesse des Kindes. Zur Variabilität und Persistenz normativer Orientierung. In C. Häfeli, M. Lengwiler & M. Vogel Campanello

- (Hg.), *Zwischen Schutz und Zwang. Normen und Praktiken im Wandel der Zeit*. Nationales Forschungsprogramm 76 «Fürsorge und Zwang». Band 1 (pp. 75–88). Schwabe Verlag.
- Vogel Campanello, M., et al. (2021). Welfare Practice in Response of Child Neglect: Reconstruction and Analysis of the Discourses on Family, Childrearing, and Motherhood. *Advances in Applied Sociology, 11*, 34–47.
- Vogel Campanello, M., & Röthlisberger, M. (2022). Familie in Krise – Der Blick der Behörde auf Familie und Geschlecht in Fällen von Kindesvernachlässigung. In R. Baar & M. S. Maier (Hg.), *Familie, Geschlecht und Erziehung in Zeiten der Krisen des 21. Jahrhunderts* (pp. 101–116). Barbara Budrich.
- Wolff, R. (2007). Die strategische Herausforderung – ökologisch-systemische Entwicklungsperspektiven der Kinderschutzarbeit. In U. Ziegenhain & J. M. Fegert (Hg.), *Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung* (pp. 37–51). Ernst Reinhardt.
- Zimmermann, J., Bovenschen, I., & Kindler, H. (2021). Berücksichtigung des Kindeswillens aus psychologischer Perspektive. *Das Jugendamt, 94*(7–8), 367–371.
- Zumbach, J., et al. (2022). International perspective on guidelines and policies for child custody and child maltreatment risk evaluations: A preliminary comparative analysis across selected countries in Europe and North America. *Frontiers in Psychology, 13*:900058.